

Datum: 25.05.2020
Telefon: 0 233-39830
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Tempo 30 in der kompletten Parzivalstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02827 der Bürgerversammlung
des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00809

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 24.06.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 10.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass in der Parzivalstraße Tempo 30 eingerichtet werden soll. Als Begründung wird eine durchgehend verbesserte Sicherheit für Schulkinder, Fußgänger und Krankenhaus-Besucher durch Verlangsamung des Verkehrs sowie einen stark verringerten CO₂-Ausstoss für die Anwohner angeführt.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) können Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder als Einzelmaßnahme oder als Tempo-30-Zonenregelung angeordnet werden. Beide Regelungen sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich auf 50 km/h festgelegt. Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Vorgabe nur in den Fällen abweichen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Gefahrenlage besteht.

Besondere örtliche Verhältnisse können insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein.

Die Parzivalstraße weist nach Verlauf, Ausstattung und Profilierung keine Besonderheiten auf, die eine solche Maßnahme rechtfertigen könnten. Auch sind in der Parzivalstraße keine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallraten zu verzeichnen, die eine Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h begründen würden.

Seitens des Polizeipräsidiums München wird die Verkehrs- und Unfallsituation in der Parzivalstraße als unauffällig eingestuft. Bei keinem Verkehrsunfall konnte die gefahrene Geschwindigkeit als Unfallursache festgestellt werden.

Für die Parzivalstraße besteht Schulwegrelevanz, da ca. 30-40 Schulkinder gesichert die Parzivalstraße an der Lichtsignalanlage Parzival-/Isoldenstraße in südliche Richtung weitergehen, um anschließend über den Fußgängerübergang an der Hörwarthstraße direkt zur in der Simmernstraße 2 befindlichen Grund- und Mittelschule zu gelangen. An der Parzivalstraße gehen nur vereinzelt Schüler entlang und sind durch geparkte Fahrzeuge, Baumgräben und Radwege sicher vom Fahrverkehr getrennt. Seitens der Schulwegsicherheit besteht kein Erfordernis für verkehrliche Maßnahmen.

Nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) können straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Mittelungspegel am Immissionsort die in reinen und allgemeinen Wohngebieten geltenden Richtwerte (70 dB(A) zwischen 06:00 h und 22:00 h und 60 dB(A) zwischen 22:00 h und 06:00 h) überschreitet.

Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung können sich aus den Lärmkarten ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>).

Danach wird die im Antrag geschilderte Verkehrslärmbelastung im aktuellen Verkehrslärmkataster für die Parzivalstraße objektiv nicht bestätigt.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) beurteilt die lufthygienische Situation in der Parzivalstraße wie folgt:

Die für die Luftreinhaltung zuständige Regierung von Oberbayern stellt für das Stadtgebiet München Luftreinhaltepläne auf, die Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität enthalten. Im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Oktober 2019 wurde der Erlass der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München bekannt gegeben. In der damit in Kraft getretenen 7. Fortschreibung ist eine aktuelle NO₂-Immissionsprognose des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom Juli 2019 enthalten. Nach dieser Prognose kann der Jahresgrenzwert für Stickstoffdioxid im Jahr 2020 bereits an 98,8 % der Hauptverkehrsstraßen eingehalten werden, Überschreitungen treten nur noch auf 6,1 km der Münchner Straßen auf. An 12 der 13 untersuchten Streckenabschnitte mit Grenzwertüberschreitungen zum Ist-Zustand wird der Grenzwert, nach Berechnung des LfU, bereits in den Jahren 2020 bis 2023 eingehalten. Nach der vom LfU angestellten Abschätzung ist im Jahr 2020 von keiner Überschreitung des NO₂-

Jahresgrenzwertes in der Parzivalstraße auszugehen.

In der Karte zum Referenzszenario S0 des von der Landeshauptstadt München in Auftrag gegebenen Masterplans zur Luftreinhaltung der Landeshauptstadt München wird die NO₂-Belastung im Jahresmittel im Hauptverkehrsstraßennetz der Landeshauptstadt München für das Bezugsjahr 2020 prognostiziert. Dieser Karte ist für die Parzivalstraße aufgrund fehlender Randbebauung keine Prognose für den Jahresmittelwert für NO₂ zu entnehmen. Gemäß dem Referenzszenario S0 ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die lufthygienischen Grenzwerte dort eingehalten werden.

Dementsprechend liegen dem RGU keine Anhaltspunkte vor, dass in der Parzivalstraße die einschlägigen Grenzwerte für NO₂ überschritten werden. Die Grenzwerte für Feinstaub werden in München seit 2012 generell eingehalten.

Eine Ersteinschätzung für das Umfeld der Parzivalstraße führt zu dem Ergebnis, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde dort derzeit weder aus Gründen des Lärmschutzes noch aus Gründen der Luftreinhaltung veranlasst sind.

Die StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden, unter bestimmten Voraussetzungen Tempo-30-Zonen anzuordnen. Diese Ermächtigung umfasst auch das Recht, geeignete Straßen in bestehende Tempo-30-Zonen einzubeziehen. Dafür müssen die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Des Weiteren dürfen Tempo-30-Zonen nur abseits von Vorfahrtstraßen eingerichtet werden. Innerhalb einer Tempo-30-Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregelung "rechts vor links" gelten. Auch dürfen Zonenstraßen über keine lichtzeichengeregelten Kreuzungen oder Einmündungen verfügen.

Die oben aufgeführten Voraussetzungen sind in der Parzivalstraße nicht erfüllt.

In der Parzivalstraße – die mittels Zeichen 306 StVO als Vorfahrtstraße beschildert ist – findet in nicht unerheblichem Maße Durchgangsverkehr statt. Eine rechts-vor-links-Regelung kommt dort wegen der untergeordneten Bedeutung der einmündenden Seitenstraßen nicht in Betracht.

An den Kreuzungen Parzival-/Isoldenstraße und Parzivalstraße/Kölner Platz befinden sich Lichtsignalanlagen, was ebenfalls einen Ausschlussgrund für die Einbeziehung der Parzivalstraße in eine Tempo-30-Zone darstellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der Parzivalstraße die Voraussetzungen für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h weder als Einzelmaßnahme noch als Zonenregelung vorliegen.

Mit der Änderung der StVO zum 14.12.2016 und der VwV-StVO vom 29.05.2017 wurde u.a. die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im unmittelbaren Bereich vor sensiblen Einrichtungen, wie Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, erleichtert.

Aufgrund dieser Regelung wurde Tempo 30 vor dem Altenheim "Damenstift" im Bereich der Parzivalstr. 63 errichtet.

Der Spielplatz auf Höhe Kölner Platz 2 sowie das Schwabinger Krankenhaus verfügen nicht

über einen direkten Zugang zur Parzivalstraße, sondern liegen zurückversetzt und sind über Nebenwege erreichbar. Der Spielplatz ist mit einem Zaun inklusive Tür gesichert. Ein direkter Zugang zur Straße besteht nicht, deshalb besteht hier kein Erfordernis, eine Geschwindigkeitsreduzierung vorzunehmen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02827 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Für die Errichtung von Tempo 30 liegen die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02827 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 10.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Tiedemann

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München E 42 B

An die SWM, Mobilitätsmanagement, Infrastruktur und Verkehrstechnik

An das KVR-I/311

An das KVR-I/332

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532